

1966	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1966	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 66	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz Bundesgesetzbl. III 612-4-1	649
19. 11. 66	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes Bundesgesetzbl. III 84-1-1	650
25. 11. 66	Verordnung zu § 12 Abs. 2 des Berlinhilfegesetzes	651
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54	652
	Verkündungen im Bundesanzeiger	652

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz
Vom 15. November 1966**

Auf Grund des § 2 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 9), wird verordnet:

Artikel 1

Der § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 5. November 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1813), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Einfache Mischungen von Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind, sofern das Eigengewicht des Zuckers mindestens zehn Hundertteile des Eigengewichts der Waren beträgt.“
2. In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die Buchstaben a und c folgende Fassung:
„a) Waren der Nrn. 17.01 und 17.02 des Zolltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes sind;“
„c) Waren der Nr. 18.06 des Zolltarifs;“
3. In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Stoffen“ ersetzt durch die Worte „mit anderen Stoffen“.

4. In Absatz 4

- a) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. bei Waren der Nr. 17.01 des Zolltarifs 95 v. H.
bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs 80 v. H.
bei den anderen Waren der Nr. 17.02 des Zolltarifs 70 v. H.“;
- b) werden in Nummer 2 Buchstabe a die Worte „Wasser, Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe“ ersetzt durch die Worte „Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe allein oder miteinander oder neben diesen Stoffen noch Wasser“;
- c) werden in Nummer 3 vor den Worten „bei gefüllter Schokolade“ die Worte eingefügt:
„bei Kakaopulver, nur gezuckert, der Nr. 18.06 - A des Zolltarifs 90 v. H.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1966

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes

Vom 19. November 1966

Auf Grund des § 11 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 5. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 325), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der öffentlichen Fürsorge“ durch die Worte „der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden
 - a) die Zahl „225“ durch die Zahl „330“,
 - b) die Zahl „80“ durch die Zahl „160“ und
 - c) die Zahl „60“ durch die Zahl „100“
 ersetzt.
3. Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.“
4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Gewährung eines Zuschlages für Kinder entfällt ferner in der Höhe, in der für sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes besteht.“
5. Absatz 12 erhält folgende Fassung:
„(12) Nicht als Einkommen im Sinne der Absätze 7 bis 10 gelten Leistungen, die nicht oder nicht hauptsächlich für den Lebensunterhalt, sondern als zweckgebundene oder zweckbestimmte Sonderleistungen gewährt werden, besonders
Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, auch soweit in anderen Gesetzen bestimmt ist, daß Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,

Unterhaltsbeträge für einen Führhund oder fremde Führung, soweit sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen,

Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach dem Bundesversorgungsgesetz, auch soweit in anderen Gesetzen bestimmt ist, daß Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, oder nach der Reichsversicherungsordnung, Leistungen im Rahmen einer Heilbehandlung oder Anstaltspflege nach dem Bundesversorgungsgesetz, auch soweit in anderen Gesetzen bestimmt ist, daß Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz,

Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe nach dem Heimkehrergesetz,

Leistungen aus Anlaß der Mutterschaft nach der Reichsversicherungsordnung, dem Mutterschutzgesetz oder dem Heimkehrergesetz,

Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz, auch soweit in anderen Gesetzen bestimmt ist, daß Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,

Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden würde,

Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht steuerpflichtig sind,

Leistungen zum Zwecke der Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsförderung nach dem Bundesversorgungsgesetz, auch soweit in anderen Gesetzen bestimmt ist, daß Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesver-

sorgungsgesetzes gewährt werden, nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Heimkehrergesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz, die für Angehörige des Heimkehrers gewährt werden.

Ferner gelten nicht als Einkommen die in Absatz 5 aufgeführten Leistungen und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt."

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 27 a des Heimkehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. November 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
zu § 12 Abs. 2 des Berlinhilfegesetzes
Vom 25. November 1966**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind auf die Lieferungen von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht anzuwenden; ausgenommen sind

1. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet worden sind,
2. Fleisch in Einzelpackungen bis zu 1 000 g.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 ausgeführt werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Berlinhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. November 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schmücker

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 54, ausgegeben am 15. November 1966		
26. 10. 66	Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel	1443
28. 10. 66	Verordnung über die Änderung der Anlagen 3 und 6 des TIR-Übereinkommens	1446
8. 11. 66	Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1966	1450
10. 11. 66	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Verschnittrotwein)	1454
10. 11. 66	Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Kabeljau usw.)	1455
11. 11. 66	Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle -- 2. Verlängerung)	1456
14. 10. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	1472
19. 10. 66	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1472
21. 10. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr	1472
21. 10. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1473
25. 10. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1474

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 11. 66 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Fett-Marktordnung usw.)	211 10. 11. 66	10. 11. 66, siehe jedoch Artikel 3
4. 11. 66 Verordnung Nr. 29/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	211 10. 11. 66	15. 11. 66
7. 11. 66 Verordnung über die Aufhebung des Frachtausgleichs bei Mineralöltransporten im Binnenschiffsverkehr	213 12. 11. 66	10. 11. 66
17. 11. 66 Verordnung TSF Nr. 12/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	216 19. 11. 66	1. 12. 66
18. 10. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Schleuse Loxfähr	216 19. 11. 66	1. 12. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.